

13.08.99

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Erste Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher
Verordnungen****A. Zielsetzung**

Die Befugnis zu Mitteilungen und Angaben an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über das Auftreten von Schadorganismen sowie über die Maßnahmen ihrer Bekämpfung und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung wird, wie für andere Mitteilungspflichten im phytosanitären Bereich, auf die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft übertragen.

Des weiteren sind redaktionelle Änderungen in den Anlagen der Pflanzenbeschauverordnung erforderlich geworden.

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 855) ist die Pflanzenbeschauverordnung im Wege einer Dringlichkeitsverordnung an das EG-Recht angepasst worden, das das Bestehen bestimmter Schutzgebiete in Österreich, Irland und Italien hinsichtlich Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) bis zum 31. März 2000 verlängert hat. Für Finnland wurde der Status eines Schutzgebietes hinsichtlich des Kartoffelnematoden *Globodera pallida* über den 31. Dezember 1998 hinaus unbefristet verlängert.

Da die mit der Dringlichkeitsverordnung getroffenen phytosanitären Regelungen unbefristet gelten müssen, ist eine Verlängerung ihrer Geltung über den 11. November 1999 hinaus erforderlich.

Die Änderung der Bußgeldvorschriften des Pflanzenschutzgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950, 3512) erfordert eine Anpassung des Verweises auf die gesetzlichen Bußgeldvorschriften einiger auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassener Verordnungen.

Hierzu bedarf es einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Verordnung bewirkt keine über die jetzigen Kosten hinausgehende kostenmäßige Belastung der betroffenen Wirtschaft, sodass insoweit keine Auswirkungen auf das Preisniveau und die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

13.08.99

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher
Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (322) - 721 03 - Pt 64/99

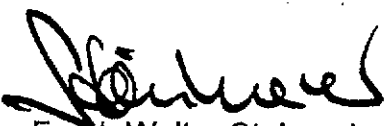
Bonn, den 12. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8 bis 14, auch in Verbindung mit § 42 Satz 1, des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d und des § 38b Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512),
- des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 16, auch in Verbindung mit § 42 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie
- des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisati-onserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministe-rien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Arti-
kel 1 der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 855), wird wie folgt geändert:

1. § 14b wird wie folgt gefasst:

„Der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft wird die Befugnis zum Ver-
kehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den zuständigen Behörden an-
derer Mitgliedstaaten in folgenden Fällen übertragen:

1. Mitteilungen und Angaben über das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Scha-
dorganismen sowie über die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahr
ihrer Einschleppung oder Ausbreitung,
2. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen
oder sonstigen Gegenständen oder von Schadorganismen aus einem Drittland, wenn die

Sendung zurückgewiesen oder vernichtet worden ist, eine Quarantänemaßnahme auferlegt, die Entfernung des Befallsgegenstandes aus der Sendung oder die Behandlung der Ware angeordnet worden ist,

3. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus einem Mitgliedstaat, wenn die Sendung nicht von einem Pflanzenpass nach § 13c oder 13j begleitet gewesen ist oder Maßnahmen nach § 13g angeordnet worden sind,
4. Mitteilungen über Ausnahmen, die nach § 14 Abs.1 oder 2 oder § 14a Abs. 1 genehmigt worden sind.“

2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil I Abschnitt A Nr. 1.6 wird in der Position „Ein- und mehrjährige Pflanzen, außer Süßgräser (Gramineae), mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer“ in Spalte 1 das Wort „mehrjährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- b) Teil II Abschnitt B Nr. 1.2.2 wird in der Position „Luzerne (*Medicago sativa* L.)“ in Spalte 2 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc das Wort „vertriebenen“ durch das Wort „vertriebenem“ ersetzt.

3. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil IV Abschnitt E wird in der Position „Gebrauchte Landmaschinen und Geräte“ in Spalte 1 die Angabe „1.“ gestrichen.
- b) In Teil V Nr. 1 werden in der Position „*Dendroctonus micans* Kugelan (Riesenbastkäfer)“ in Spalte 2 die Worte „West Yorshire“ durch die Worte „West Yorkshire“ ersetzt.
- c) Die nach Teil V aufgeführten Fußnoten werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Fußnote 5 werden die Worte „West Yorshire“ durch die Worte „West Yorkshire“ ersetzt.
 - bb) In der Fußnote 6 wird das Wort „Zollbrief“ durch das Wort „Zolltarif“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 855) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung sonstiger Rechtsverordnungen

1. In § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
2. in § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
3. in § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 13. April 1978 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
4. in § 10 Abs. 2 der Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
5. in § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
6. in § 7 Abs. 2 der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203), die durch Artikel 3 Abs. 7 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist,
7. in § 4 Abs. 2 der Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410) sowie
8. in § 8 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 60) geändert worden ist,

wird jeweils die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4
Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gründe

Die Befugnis für Mitteilungen und Angaben an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über das Auftreten von Schadorganismen sowie über die Maßnahmen ihrer Bekämpfung und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung wird, wie für andere Mitteilungspflichten im phytosanitären Bereich, auf die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft übertragen.

Des weiteren wurden redaktionelle Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung vorgenommen.

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 855) ist wegen der Eilbedürftigkeit der Umsetzung der Richtlinie 98/100/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Diese EG-Regelung ändert die zeitliche Befristung des Bestehens einiger Schutzgebiete in der EU. So wurde die Geltung der Regelungen für bestimmte Schutzgebiete in Österreich, Irland und Italien hinsichtlich des Feuerbrandes *Erwinia amylovora* bis zum 31. März 2000 verlängert. Für Finnland wurde der Status eines Schutzgebietes hinsichtlich des Kartoffelneumatoden *Globodera pallida* über den 31. Dezember 1998 hinaus unbefristet verlängert.

Da das EG-Recht eine dauerhafte Änderung der Pflanzenbeschauverordnung fordert, ist eine Verlängerung der Geltung der Regelungen der Dringlichkeitsverordnung über den 11. November 1999 hinaus erforderlich. Dies ist nur durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

Die Änderung der Bußgeldvorschriften des Pflanzenschutzgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950, 3512) erfordert eine Anpassung des Verweises auf die gesetzlichen Bußgeldvorschriften einiger auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassener Verordnungen.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

3. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine über die jetzigen Kosten hinausgehenden Mehrkosten. Auswirkungen dieser Verordnung auf die sozialen Sicherungssysteme bestehen nicht.

4. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auf Grund der vorgesehenen Änderungen in der Verordnung sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise zu erwarten.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Die Änderung des § 14b der Pflanzenbeschauverordnung ist erforderlich, um die Befugnis auch für Mitteilungen und Angaben über das Auftreten von Schadorganismen und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung, die der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der phytosanitären EG-Regelungen zu machen sind, auf die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu übertragen.

Rechtsgrundlage: § 38b Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)

Desweiteren erfolgen mit den Nummern 2 bis 3 in den Anlagen zur Verordnung redaktionelle Änderungen, die zwischenzeitlich erforderlich geworden sind. Die Nummer 2 Buchstabe a trägt der Berichtigung der Richtlinie 92/103/EWG der Kommission vom 1. Dezember 1992 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vom 18.06.1999 (ABl. EG Nr. L 151 S.40) Rechnung.

Rechtsgrundlage: § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d PflSchG

Artikel 2

Durch Aufhebung des Artikel 2 Abs. 2 der Dringlichkeitsverordnung wird die Geltung der Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung, die mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung erfolgt sind, über den 11. November 1999 hinaus sichergestellt.

Rechtsgrundlage: § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d PflSchG

Artikel 3

In acht Verordnungen, die auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassen worden sind, wird der Verweis auf die Bußgeldvorschriften an das durch das Erste Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950) geänderte Pflanzenschutzgesetz angepasst.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 8 bis 14, auch in Verbindung mit § 42 Satz 1 PflSchG, und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288)

Artikel 4

Die Vorschrift ermöglicht es, die zahlreichen Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz in einer Neubekanntmachung zu veröffentlichen.

Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

24.09.99

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.